



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Pyrbaum
Marktplatz 1
90602 Pyrbaum

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 41-642/1.20-16-2018/082

Sachbearbeiter: Frau Gschwendtner
Zimmer-Nr.: A 212

Telefon: 09181/470-308

Telefax: 09181/470-6808

E-Mail: gschwendtner.andrea@landkreis-neumarkt.de

Datum: 1. April 2019

**Wasserrecht;
Abwasseranlage des Marktes Pyrbaum;
Versickerung von Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken bzw.
in einem Straßengraben am Oberhembacher Weg**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Einzahlungsschein

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Gehobene Erlaubnis

1.1

Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1

Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Pyrbaum - Betreiber - wird in stets widerruflicher Weise die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.


Hausanschrift:
92318 Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberg Straße 1
Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470320
E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

Besuchszeiten:
Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Banken:
Sparkasse Neumarkt
Raiffeisenbank Neumarkt
Postbank Nürnberg

IBAN
DE80 7605 2080 0000 2610 08
DE58 7606 9553 0000 1140 06
DE32 7601 0085 0004 8278 53

BIC
BYLADEM1NMA
GENODEF1NM1
PBNKDEFF

Stadtbushaltestellen:
Linien 561/562


Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

1.1.2

Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Versickerung im Regenrückhaltebecken	Pyrbaum	227/0	Grundwasser
Versickerung im Straßen-graben am Oberhembacher Weg (gemeindliche Entwässerungseinrichtung)	Pyrbaum	220/1, 798/4, 757/0	Grundwasser

1.1.3

Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlagen

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan der Ingenieurpartnerschaft Reislöhner + Fröhlich, Altdorfer Str. 12, 90537 Feucht, vom 16.01.2018.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennsystem mit Regenrückhaltebecken mit Drosselschacht.

1.2

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

1.2.1

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2039.

1.2.2

Umfang der Einleitungen von Niederschlagswasser

Bezeichnung	Maximal zulässiger Drossel-abfluss (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)
Ableitung in den Straßen-graben des Oberhembacher Weges (gemeindliche Entwässerungseinrichtung)	7	254

Die Rückhalteräume sind für eine Überschreitungshäufigkeit von 0,33 l/a bemessen.

1.2.3

Auflagen (mit Prüfbemerkungen des Wasserwirtschaftsamtes)

1.2.3.1

Die oben genannten Planungsunterlagen sind Teil der Genehmigung.

1.2.3.2

Sowohl im Regenrückhaltebecken als auch im Straßengraben des Oberhembacher Weges ist als Regenwasserbehandlung ein mindestens 10 cm starker belebter Oberboden zu errichten und auf Dauer zu erhalten.

1.2.3.3

Die Weiterleitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufs in den Graben der Kreisstraße NM 17 ist mit dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen. Ebenso ist die Unterhaltung dieser Entwässerungsanlagen zwischen Gemeinde und Landkreis zu regeln.

1.2.3.4 Betrieb und Unterhaltung

1.2.3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.3.4.2 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.2.3.4.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.3.6 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Die Bestandspläne müssen zur Bauabnahme vorliegen.

1.2.3.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.2.4

Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.2.5

Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Darüber hinaus können auch als Folge von Änderung der allgemein anerkannten technischen Regeln weitere Auflagen notwendig werden.

2.

Die Festsetzungen dieses Bescheides haben Vorrang gegenüber sämtlichen Planfestsetzungen.

3.

Kostenentscheidung

3.1

Die Kosten des Verfahrens trägt der Markt Pyrbaum.

3.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 EUR festgesetzt.

3.3

Die Auslagen betragen 780,00 EUR.

Gründe:

I.

1.

Der Markt Pyrbaum beantragte mit Schreiben vom 30.04.2018 die Erteilung einer Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Alten Forsthaus“.

Das geplante Wohngebiet „Am Alten Forsthaus“ soll im Trennsystem entwässert werden. Das Schmutzwasser wird an den Mischwasserkanal (Graf-Albrecht-Straße) bzw. den Mischwassersammler nordwestlich des Gebiets zur Kläranlage Pyrbaum in Oberhembach angeschlossen.

Die Oberflächenwässer aus dem Wohngebiet werden über eine Freispiegelleitung in Richtung Westen zum geplanten Rückhaltebecken geleitet und dort teilweise versickert bzw. gedrosselt in den unbefestigten Gräben am Oberhembacher Weg (gemeindliche Entwässerungseinrichtung) eingeleitet. Dort wird das Wasser ebenfalls teilweise versickert bzw. abgeleitet. Eine Versickerung ist auf Grund der Tone im Baugebiet nicht möglich.

2.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat sich in seinem Gutachten vom 11.07.2018 als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung geäußert: Danach kann dem Markt Pyrbaum eine gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser für die Dauer von 20 Jahren unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

In der wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Gutachtens heißt es:

„Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserbehandlungsanlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Rückhalteraum ist für eine Überschreitungshäufigkeit von 0,33 l/a bemessen. Aufgrund der nicht berücksichtigten zusätzlichen Versickerungsleistung besteht Einverständnis mit der gewählten Überschreitungshäufigkeit.

Die Einleitung ist im Hinblick auf den gesamten Oberflächen-/Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Wasserrechtlich relevant ist die Versickerung des Niederschlagswassers im Regenrückhaltebecken und im Straßengraben des Oberhembacher Weges.“

Die im Gutachten aufgeführten Auflagen wurden in diesen Bescheid mit aufgenommen.

3.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden für das Einleiten von Niederschlagswasser weiter die hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz, das Bauamt und das Tiefbauamt am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. gehört. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Niederschlagswassereinleitung wurden nicht geäußert.

4.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. veranlasste die öffentliche Bekanntmachung für das Vorhaben. Die entsprechenden Planunterlagen des Ing.-Büros Reislöhner + Fröhlich konnten in der Zeit vom 17.09.2018 bis einschließlich 17.10.2018 im Rathaus des Marktes Pyrbaum eingesehen werden.

Eine Unterrichtung auswärts wohnender betroffener Eigentümer war nach Mitteilung des Marktes Pyrbaum nicht notwendig.

Einwendungen wurden während der Einwendungsfrist nicht erhoben.

II.

1.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zur Entscheidung über die Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2.

Das Einleiten von Niederschlagswasser ins Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Einleitung des Niederschlagswassers ist nicht erlaubnisfrei nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), da an die Versickerungsanlage mehr als 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

Das Erlaubnisverfahren ist nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt worden. Den vom Vorhaben möglicherweise Betroffenen wurde durch Auslegung der Pläne Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegeben.

3.

Für die beantragte Gewässerbenutzung kann eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG erteilt werden.

3.1

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen sind durch die beantragte Niederschlagswassereinleitung nicht zu erwarten. Andere Anforderungen an die beantragte Niederschlagswassereinleitung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind nicht ersichtlich bzw. werden erfüllt.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die in den Antragsunterlagen dargestellte Abwasserbeseitigung ist nicht zu befürchten (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Das Niederschlagswasser wird ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser ins Grundwasser eingeleitet (§ 55 Abs. 2 WHG).

Auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens ergeben sich keine Gründe dafür, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 2 WHG, § 6 WHG).

3.2

Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, weil sie der ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers aus den oben genannten Ortsteilen und damit der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll. Für diese Benutzung kann deshalb eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt werden.

3.3

§ 57 Abs. 1 WHG wird eingehalten.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung. Diese stellt für Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen keine Anforderungen.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer die Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen.

Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht notwendig (DWA-Merkblatt M 153), wird jedoch über einen mindestens 10 cm starken belebten Oberboden versickert.

Es besteht auch keine Unvereinbarkeit mit sonstigen rechtlichen Anforderungen. So sind naturschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

Die Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen werden so errichtet und betrieben, dass die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sichergestellt werden (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

3.4

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis sowie der Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG.

Die Auflagen sind erforderlich, um das gefahrlose Einleiten des Niederschlagswassers in das Grundwasser zu gewährleisten. Die Auflagen stellen sicher, dass das Niederschlagswasser ausreichend gereinigt wird.

Die Auflagen sind geeignet, das schadlose Einleiten sicherzustellen. Sie sind erforderlich, weil Nachteile für das Grundwasser oder für Grundstücke Dritter zu vermeiden sind. Die Auflagen sind angemessen, weil sie den Betreiber nicht über Gebühr belasten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Die Befristung der Erlaubnis (§ 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG) auf rund 20 Jahre entspricht dem üblichen Rahmen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

4.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist eine Amtshandlung, deren Kosten (Gebühren und Auslagen) der Unternehmer zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 KG).

4.1

Die Gebühr für die Gewässerbenutzung wird nach Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.4.5 des KVz bemessen und beträgt 600,00 EUR.

Eine Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG besteht für den Betreiber in diesem Fall nicht, da es sich um ein Vorhaben handelt, das der Abwasserentsorgung dient (Art. 4 Satz 2 letzter Teilsatz KG).

4.2

Für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg) entstehen dem Landratsamt Auslagen in Höhe von 780,00 EUR. Die Auslagen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweise

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

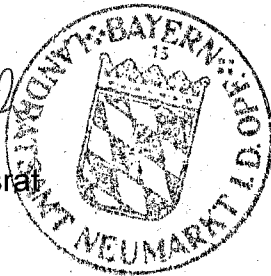
Die vorgesehene gedrosselte Einleitung in den Straßengraben des Oberhembacher Weges und die weitere Ableitung in den Straßengraben der Kreisstraße NM 17 ist aus wasserrechtlicher Sicht eine Indirekteinleitung. Die Einleitung in den Straßengraben der Kreisstraße NM 17 ist privatrechtlich zwischen dem Markt Pyrbaum und dem Landkreis Neu- markt i.d.OPf. zu regeln. Der Ansatz in der Planung diese Einleitung auf ein Maß zu drosseln, die dem natürlichen Abfluss der angeschlossenen Flächen entspricht, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Unabhängig davon, weisen wir darauf hin, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Straßengrabens und dem nachfolgenden Regenwasserkanal im Hinblick auf den Drosselabfluss und den Notüberlauf im Rahmen der oben genannten privatrechtlichen Regelung überprüft werden sollte.

Den Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung liegen insbesondere die folgenden Merk- bzw. Arbeitsblätter zugrunde:

- DWA-Regelwerk Merkblatt 153
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, August 2007
- DWA-Regelwerk Arbeitsblatt 117
Bemessung von Regenrückhalteräumen, Dezember 2013

Im Auftrag

Bartsch
Dr. Bartsch
Regierungsrat



Anlage

zum Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 1. April 2019

Zitatanhang:

Die verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in der derzeit geltenden Fassung.
BayWG	Bayerisches Wassergesetz, in der derzeit geltenden Fassung.
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), in der derzeit geltenden Fassung.
KG	Kostengesetz, in der derzeit geltenden Fassung.
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis), in der derzeit geltenden Fassung.
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung), in der derzeit geltenden Fassung
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, in der derzeit geltenden Fassung.